



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1838

XXXIII. Markgraf Joachims II. Declaration des vorstehenden Vertrages, v. J. 1535.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

allein In panibus vnd in der Schepfferei, wie oben aufgedruckt, das ehr sich In duplici portione auch sol genugen lassen. Es sollen auch die probste, wan sie nicht Canonici sein, frei vnd lofs sein von allen burden, gesterien vnd von allen renthen nichts mit alle aufgeschlofen, Aber so ein Thumprobst Canonicus mit ist, So ehr dan frucht vnd nutzunge Auch deinst vnd anders wie ein Canonicus haben vnd genießen will, sol ehr auch vnd Igleiche burden wie ein ander Canonicus thun vnd tragen. Wie dan wir Thumprobst, Dechant, Senior vnd gantze Capittel vns Jegen den Hochwirdigen In Gott vater fürsten vnd herrn, herrn Buisen Bestettigten Bischove zu Huelberg vnserm gnedigen Herrn Auch bei den obgenanten verordenten Rethen solicher vnterhandlung vnd gehabts fleifs vnderthenig bedanckt haben, Vnd alle obgeschribne puncta stuck vnd Artikel solcher prouision vnd emen Igleichen befunder vor vns vnd vnser nachkomen stets vheste hiemit vnd In crafft dies briefs zu halten vnd getwlich ohn alle geuerde nach zusetzen gereden: zu sagen vnd gelauben, auch hochgedachtem vnserm guten herrn Lands- vnd Churfürsten als patron angezogener Thumprobsteien zu bestendiger mehrer haltung vnd ewiger Gedechtnus Ihrer Churfürstl. Ingesigel ahn diesen brief zu hengende vnderthenig erfucht vnd gebeten haben. Alsdan wir Joachim marggraff zu Brandenburg, Churfürst etc. obgenant auff gethane vnderthenig bitte Vnser Ingesigel zur Wissenschaft, doch sonst vns vnd vnser Erben auch ahn allen vnsern oberkeiten vnd gerechtigkeiten auch priuilegien In alleweg vnachteilig, ahn diesen breiff wissentlich haben hangen lassen. Vnd wir Buiso von Gottes gnaden Bestettigter Bischove zu Huelberg als ordinarius vnd hendler bestettigen vnd Confirmern auctoritate ordinaria alle Artickel obgeschribner prouision zu ewigen zeiten vngeandert allewege also zu halten, Jedoch vns vnd vnsern nachkomenden Bischove zu Huelberg ahn vnsern oberkeiten vnd gerechtigkeiten allenthalben vnshedtlich, hiemit vnd In crafft disses briefs, den wir mit vnsern anhangeden Ingesigel neben Hochgedachts vnsern guten herrn des Churfürsten zu Brandenburg etc. Sigel bezeugen vnd bekennen. Vnd wir gemelter Thumprobst, Dechant, Senior vnd gantz Capittel der kirchen zu Huelberg haben vnser Thumprobstei vnd Thumcapittels sigel zu mehrer haltung vnd gedechtnus auch ahn diesen brief gehenget. Der gegeben ist auff dem Thum zu Huelberg ahn Sontag Jubilate, Ihm funfzehen hundersten vnd vier vnd dreissigsten Jar.

Nach dem Alten Lehrbuche Bl. 85—88.

XXXIII. Markgraf Joachims II. Declaration des vorsehenden Vertrages, v. J. 1535.

Wir Joachim von Gottes gnaden marggraff zu Brandenburg etc. Bekennen offtlich mit diesem brieue, vor allermenniglich, Als etwan der Hochgeborne furst, Herr Joachim marggraff zu Brandenburg etc. Vnser freundlicher vnd gnediger lieber herr vnd vater seliger vnd loblicher gedechtnus, durch seiner gnaden verordente Rethen, Nemlich die wirdigen vnd Hochgelarten Ern Thomas krullen, Thumdechant zu Brandenburg vnd Coln Secretarien, vnd Ern Wolfgang Redorffer Doctorn, probst zu Stendal, der Thumprobsteien halben zu Huelberg, Als derselben lhenherr, Sampt dem Erwirdigen In Gott vnserm Rath vnd befundern freunde, herrn Buisen Bischoffen zu huelberg, als ordinarius zwiffen den würdigen vnsern Rechten vnd lieben andächtigen Ern Leonhard keller, Dumprobst der kirchen zu Huelberg, ahn einem, Thumdechant vnd gantzen Capittel derselben kirche ahn andern teil, Ihrer gebrechen halben In dem vier vnd dreissigsten Jare ahn Sontag Jubilate, einen vertrag auffgerichtet verbrieuet, vnd versigelt, In demselben vertrag ein misvorfandt entstanden, deshalb sich obgenanter Thumprobst vnd Capittel zu erklerung solchs misvorfands auff vnser beliebung vnd Ratification vnterredet vnd vertragen

haben, Inmassen hienach volget: Erstlich das der Thumprobst, ob ehr schon nicht Canonicus were, die weltliche gerichte vber der kirchen Vnderthanen, vasalles vnd familiares sampt einem Capittel haben, vnd die nutzung der fabrica zu kommen sollen. Zu den gerichten, welche vmb Martini gehalten werden, sol der Thumprobst von dem Capittel alle Jar, so ehr anders Ihn der Mark ist, vngeferlich ein monat zuuorn verschrieben werden, vnd die brieue In der probsteien zu Hanelberg zuantworten, das auch nichts, wo der probst anders zu Hanelberg zur stat wehre, dar der kirchen mechtig angelegen, Inen vnerfordert, Aufgenhomen Actus Capittulares, sollen beschlofen werden: vnd so der probst bei solchen sachen nicht konte sein, das sein Official darzu erfordert werde Demptis negotiis capitularibus. Wer aber ein probst Canonicus, so soll ehr alle Jar zu der Rechnung ein monat zuuorn, wie zu dem gerichte verschrieben werden, so ferne ehr In der mark ist. Wer aber der probst Residens In loco, sol ehr zu allen Capitteln erfordert werden vnd allewege primam uocem haben, Souil aber der Deinst betrifft, sol vnd mach ein probst vor sich selbst, vnerfuchet Dechant vnd Capittel, durch den voigt bei den Armen leuten In der gemeine die dienst, so ein probst zu der probsteien vnd seiner haushaltung auch eigner person notturfftig ist, bestellen, Nemlich zu seinen gebeuden zu Hanelberg wie die nham haben, vnd seiner haushaltung als Bawholtz. Doch sol Ihm die bith zum Bernholtz frei sein, Stein Leymen, sandt, wasser, kalk zufuren, den kalk In vnd auß dem offen zu bringen, vnd was den zu den gebeuden vnd haushaltung von nöthen ist. Item sein hew zum Mehen zugewinnen vnd In zu bringen, den myst vnd ander notturfft aus vnd In seinem weimberge zubringen. Item wan der probst einen wagen bedarff, sol Ihm nicht geweigert werden, doch das derselbige wagen oder die pferdt vber eine nacht nicht ausbliben, sunder wider zu haufs kommen. Dergleichen auch ein Schultzen pferdt, wo aber kein Schultzen pferdt zuuerkommen were, ein gemein pferdt aus dem Stalle sol Ihm so es die notturfft erfordert, nicht geweigert werde, doch das Jar vber zweymal nicht, vnd allewege vber ein monat nicht gebrauchen. Vnd sol sunst bleiben bei allen andern puncten vnd Articlen des vorigen bewilligten vnd auffgerichteten vertrags, In welchen allen ein Igleicher probst sich sol der billichkeit wissen zu halten, die Armen leutte vber alte gewonheit nicht beschweren noch die Deynste vnnotturfftig gebrauchen, das sol auß sein Consciencia gestellt werden. Demnach wir von Thumprobst, Dechant vnd Capittel demuttiglich gebeten vnd ersucht sein, solche obberurte Artickel wie sie sich der voreinigt vnd vertragen zubewilligen vnd zu Confirmiren, das wir solche Ihre billich bit angesehen vnd zu erhaltung zwischen Ihnen lieb vnd einigkeit, als sich zwischen Geistlichen personen wol eigent vnd geburt, Dieselben vorgeschriebenen punct vnd Artickel Als der Lehnherr derselben probsteien bewilligt confirmirt vnd bestetigt haben, Vnd thun das hiemit Jegenwartiglich In crafft vnd macht dis brieffs, Vnd wollen das diese gewilligte Artickel nach Ihrem Inhalt, wie oben stehet, sampt dem vorigen angenhomen vrbrieften vnd vorsiegelten vortrage, vnuerucklich, stet, fest vnd vnuorbrochen sol gehalten werden, doch mit diesem Zusatz, so oft die vnderthanen, vasalli, Officiales vnd familiares gedachter Thumkirchen Lehen entfahen, vnd angenhomen werden, vnd Juramenta fidelitatis thun, das derselbigen, oder derselb auch einen Igleichen Thumprobst, wie Dechant vnd Capittel, mit aufgedruckten worten, Auch thun vnd schweren, alles getrewlich vnd vngeferlich, Darzu wir Busso von Gotts gnaden Bischoff zu Hanelberg als der Ordinarius vnfern willen vnd vulbort auch wollen hiemit gegeben haben. Des zu warem vrkunde vnd vhester haltung haben wir marggraaf Joachim zu Brandenburg, Churfurst etc. vnd wir Busso Bischoff zu Hanelberg etc., desgleichen wir Thumprobst, Dechant vnd Capittel, vnfern Ingesiegel ahn diesen brieff thun hengen lassen, Der gegeben ist zu Coln ahn der Sprew Ahm tage Elifabet Christi vnfers herrn geburt Taufent funffhundert vnd Ihm funff vnd Dreißigsten Jare.

Nach dem Alten Lehnbuche Bl. 83 — 85.